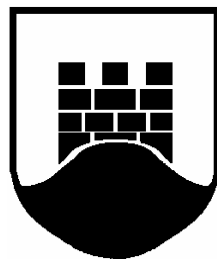


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen



vom 31. Oktober 2007

Die Gemeindeversammlung von Zuzgen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes Reglement:

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG vom 20. März 1997).

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um die gesetzlichen Abzüge reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenkassenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahreseinkommenshöchstgrenzen

Übersteigt das Jahreseinkommen CHF 30'000.00 bei Einzelpersonen oder CHF 45'000.00 bei zwei erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.00 pro Kind, gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 4 Vermögenshöchstgrenze

Bei einem Reinvermögen von mehr als CHF 10'000.00 für eine Einzelperson resp. CHF 20'000.00 bei zwei erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich CHF 2'000.00 pro Kind, besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 5 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 6 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene, ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 7 Höchstmieten

¹ Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	CHF 12'000.00 pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 15'000.00 pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 17'000.00 pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 18'000.00 pro Jahr
pro Person zusätzlich	CHF 1'100.00 pro Jahr

² Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht mehr beitragsberechtigt.

³ Die Jahresnettomiete darf 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf abgezogen wird.

² Der massgebliche Lebensbedarf entspricht den Ansätzen des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft für die Bemessung der Sozialhilfe, ergänzt mit den Prämien für die Grundversicherung der Krankenkasse.

§ 9 Verfahren

Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde jährlich, unter Beilage der folgenden Unterlagen einzureichen:

- Mietvertrag
- aktueller Lohnausweis
- aktueller Lohnausweis der Haushaltsmitglieder
- allfällige Bescheinigung über eine Ergänzungsleistung
- Bescheinigung über Stipendien, Alimenten etc.
- Bankauszüge

Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

Die Auszahlung des gewährten Mietzinsbeitrages erfolgt jeweils auf Monatsende.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beiträge an die Teuerung, gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise.

§ 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 11 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

³ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Reglement wird durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

Das Reglement vom 9. Dezember 1998 wird hiermit aufgehoben. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Zunzgen aufgehoben.

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 31.10.2007.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Gemeindepräsidentin
Ruth Sprunger

Gemeindevorwalter
Michael Schaeren



Durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, mit Verfügung Nr. 166 vom 10. Dezember 2007, genehmigt.